

die Konkursquote für ihre vollwertig aufgenommenen Schulden weniger als ein Trinkgeld. Testamentarische Renten, welche die bedachten Familienmitglieder für ihr Leben sicherstellen sollten, verwandeln sich in Almosen, welche kaum noch für einige Wochen ausreichen. Der Hauseigentümer, der seinen Grundbesitz nicht mehr halten kann (weil ihn Staat und Mieter in einer mehr als sittenwidrigen Weise ausbeuten), und der sein Eigentum zu einem Preise verkauft, der günstigstenfalls den zehnten Teil des Friedensgoldwertes ausmacht, muß von dem Papiermarkbetrag noch dazu einen erheblichen Teil als „Wertzuwachssteuer“ abgeben, darf also nach $\frac{9}{10}$ Substanzverlust noch nicht einmal den lächerlichen Rest für sich behalten!

Daß dieser „Rechtszustand“ unhaltbar ist, sieht alle Welt ein, nur nicht die zuständigen Behörden oder die gesetzgebenden Faktoren, welche anscheinend wichtigere Angelegenheiten zu beraten haben als die Milderung dieser inneren Not.

Mit äußerster Anspannung versuchen allerdings die Gerichte, die unbeschreiblichen Schäden durch eine Anpassung der bestehenden Gesetze an die unleugbaren Tatsachen und durch eine Anwendung der geltenden Bestimmungen auf die veränderten Zeitverhältnisse zu mildern. Da es sich aber um Gesetze handelt, welche ganz anderen Zeitbegriffen entsprachen, kann auch die verständnisvollste Auslegung und Anwendung der nun einmal noch gültigen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen mildernd wirken. Den Staat selbst sehen wir allerdings zum Teil schon in einem erfolgreichen Bestreben begriffen, die Geldentwertung für sich selbst nutzbar zu machen. Das unvollkommene steuerliche Geldentwertungsgesetz ist für Preußen in den letzten Tagen durch ein neues Gesetz erweitert worden, nach welchem alle Steuersätze der Geldbewertung anzupassen sind; einzelne Bestimmungen, wie die Anrechnung der Lebensversicherungen auf die Einkommensteuer, werden von Zeit zu Zeit (ausnahmsweise zugunsten des Steuerpflichtigen) verändert, und städtische Steuern werden schon jetzt an vielen Orten in ein Verhältnis zu dem Lebenshaltungsindex zu bringen versucht. Bei Rückzahlungen zuviel erhobener Steuern wird aber immer noch dem Steuerpflichtigen zugemutet, die gleiche Papiermarkmenge anzunehmen!

Im übrigen herrscht aber in der Rechtsprechung grundsätzlich der Satz: „Mark = Mark.“ Namentlich bei Verträgen, bei denen die Abgeltung der Leistung im voraus erfolgt ist, kann eine noch so große Geldentwertung die Leistungsverpflichtung nicht verändern. In einem kürzlich ergangenen Reichsgerichtsurteil ist die für das Uhrmachergewerbe hochwichtige Entscheidung getroffen worden, daß ein Garantievertrag von dem Verpflichteten unverändert durchzuführen ist, wenn die Abgeltung dieser Leistung bei dem Kauf- oder Herstellungsvertrage im voraus erfolgt ist.

Dem Grundsatz: „Mark = Mark“ steht gegenüber das Prinzip der adäquaten Leistung und Gegenleistung. Der Gedankengang besteht etwa darin, daß eine übernommene Verpflichtung, wenn sie in Geld besteht, dem Berechtigten so viel einbringen muß, daß er durch den empfangenen Geldwert tatsächlich gleich günstig zu stellen ist, als wenn er zum Markbetrage im ursprünglich gedachten Werte befriedigt worden wäre. Es wird also in den Zeiten fortschreitender Geldentwertung bei diesem Gedanken darauf hinauslaufen, daß ein Schuldner einen höheren Papiermarkbetrag zahlen muß, als ursprünglich vereinbart worden war, und zwar entsprechend dem inzwischen eingetretenen Sinken der Markbewertung. Würde man nach der zweifellos zu weitgehenden Forderung mancher Kreise dieses Prinzip allgemein durch einen gesetzgeberischen Akt einführen, so würde sich das gesamte Wirtschaftsleben zu einem ganz unmöglichen Rechenexempel umgestalten. Niemand wüßte

mehr, welche Marksumme er wirklich schuldig ist, wenn er eine Verpflichtung einlösen will. Solange eben die Papiermark im Werte schwankt und nicht durch eine andere Währung ersetzt ist, erscheint eine so radikale Umänderung aller Begriffe als unmöglich. Infolgedessen muß zugegeben werden, daß die Gesetzgebung bisher zu einer plötzlichen durchgreifenden Veränderung ihrer Grundlagen kaum imstande war, ohne vielleicht noch mehr Unheil über unser Wirtschaftsleben zu bringen.

Andererseits wäre es ebenso ungerecht, einzelne Rechtsverhältnisse herauszugreifen und damit besonderen Gläubigern eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Wie schief derartige Gedankengänge sind, sieht man am besten aus dem Streben, den Hypothekengläubigern eine Aufwertung ihrer Forderungen zu verschaffen. Das merkwürdigste an diesem Plan ist, daß der ohnehin in den meisten Fällen schon an den Bettelstab gebrachte Hauseigentümer ausgerechnet derjenige sein soll, welcher neben seinen fast völlig ausgefallenen Einnahmen auch noch eine Aufwertung seiner Schulden vornehmen soll. Bedacht wird bei einem solchen Gedanken das Wesentlichste nicht, daß nämlich jeder Hypothekengläubiger bei rechtzeitigem Erkennen der fortschreitenden Geldentwertung wohl in der Lage gewesen wäre, seine Hypothek zu veräußern oder zu beleihen, um mit dem dadurch erhaltenen Gegenwert die Wertverminderung seiner Forderung zu vermeiden oder wenigstens aufzuhalten. Im Reichstag lehnte denn auch der Reichsjustizminister einen entsprechenden Antrag mit folgender Begründung ab:

Er erkenne an, daß durch die Entwertung des Geldes große Teile des Volkes furchtbar getroffen sind. Das gelte aber nicht nur für die Hypothekengläubiger, sondern auch für alle Zeichner von Krieganleihe, für die Sozialrentner und viele andere. Der Antrag lasse sich unmöglich durchführen. Der Grundstückskäufer, der Papierhypotheken übernommen habe, könne diese auch nicht in Gold zurückzahlen. Bei Annahme des Antrags müßten auch die Pfandbriefe aufgewertet werden, ebenso die Industrieobligationen und die Staatsanleihen. Das sei vollkommen unmöglich.

Auf Grund der bestehenden Gesetze haben unsere Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, es verstanden, in nachstehenden Fällen die Folgen der Geldentwertung von den Betroffenen abzuwenden:

1. Aufhebung laufender Verträge. Die bekannten Entscheidungen besagen: Wenn die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse unvorhersehbar war und mit der Erfüllung des Vertrages der wirtschaftliche Ruin des Lieferanten verbunden wäre, kann die Aufhebung verlangt werden, wobei die Verhältnisse des Einzelfalles den Ausschlag geben. Seit geraumer Zeit kann jedoch von einer unvorhersehbaren Umwälzung nicht mehr gesprochen werden. Die vielfach segensreich gewordenen Entscheidungen des Reichsgerichts können daher jetzt kaum mehr zur Anwendung gelangen; nur laufende Pachtverträge (nicht Mietsverträge) fallen weiter hierunter, wobei übrigens die Gerichte statt auf eine Vertragsaufhebung auf eine Erhöhung der Pachtsummen erkannt haben.

2. Laufende, in Papiermark ausgeworfene Renten werden in den meisten Fällen auf Antrag der Geldentwertung entsprechend erhöht.

3. Bei Schadenersatzansprüchen wird nach ständiger Rechtsprechung der Ersatzverpflichtete verurteilt, „den Ersatzberechtigten so zu stellen, als ob das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre“, ihm also bei Ersatz in Geld die Schadenshöhe zum inzwischen gestiegenen Papiermarkbetrage zu bezahlen.

4. Verzugsschaden. Wird eine in deutscher Währung vereinbarte Verpflichtung rechtzeitig erfüllt, so kann, von